

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/390**

**Der Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

An den  
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn Thomas Rother, MdL

**Nachrichtlich:**

An den  
Vorsitzenden des Sozialausschusses  
Herrn Christopher Voigt, MdL

An die  
Vorsitzende des Petitionsausschusses  
Frau Katja Rathje-Hoffmann, MdL  
im Hause

**Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 204  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter: Heiko Voß**

**Telefon (0431) 988-1022  
Telefax (0431) 988-1037  
parlamentsdienst@landtag.ltsh.de**

**15. Februar 2010**

**Volksinitiative „Kinderrechte stärken – Armut bekämpfen“**

Sehr geehrter Herr Rother,

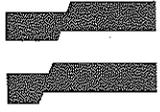
das Innenministerium hat mir mit Schreiben vom 8. Februar 2010 mitgeteilt, dass die o.a. Volksinitiative das erforderliche Quorum von 20.000 Unterschriften erreicht hat.

Der Landtag hat nunmehr über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden. Ich bitte Sie daher, die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss zu beraten und dem Landtag eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Gemäß § 8 Abs. 3 VAbstG ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden. Unter Berücksichtigung der sitzungsfreien Zeiten nach § 29 VAbstG ist daher eine Beschlussfassung des Landtages in der März-Tagung herbeizuführen. Sollte der Landtag die Zulässigkeit der Initiative feststellen, hat er sich binnen vier Monaten mit ihr zu befassen. Im Rahmen der Befassung haben die Vertreter der Initiative das Recht auf Anhörung durch den Petitionsausschuss (Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 LV i. V m. § 10 Abs. 1 VAbstG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Torsten Geerds



Minister

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Torsten Geerds  
24105 Kiel

8. Februar 2010

**Volksinitiative „Kinderrechte stärken – Armut bekämpfen“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

bis zum heutigen Tage, 04. Februar 2010, liegen von den Meldebehörden der Gemeinden und Ämter 21.977 bestätigte Unterstützungsunterschriften für die o. a. Volksinitiative vor.

Darüber hinaus steht noch der Eingang weiterer Unterschriftsbögen von einigen Meldebehörden aus.

Meine Vorprüfung ergibt somit, dass die Vorgabe nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schlie